Eine Auszeichnung = Une distinction

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-626886

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Art. 34.

Entrée en vigueur.

Les présents statuts ont été admis par le Conseil de la Fondation dans sa séance du 28 novembre 1944. Ils ont été approuvés par l'Office fédéral des assurances sociales et entrent en vigueur le 30 novembre 1944.

Zurich, le 28 novembre 1944.

Pour la Fondation
Caisse de maladie pour artistes suisses :

Le président : *Dr. H. Koenig.*
Le vice-président : *W. Fries.*
Le trésorier : *G. E. Schwarz.*
Le secrétaire : *E. Lüthy.*
L'assesseur : *A. Blailé.*

Eine Auszeichnung

Wir haben mit Freude vernommen, dass der diesjährige Kunstpreis der Stadt Zürich, für Bildhauerei, Herrn Hermann Hubacher in Zürich verliehen wurde. Wir gratulieren herzlich.

Une distinction

Nous avons appris avec plaisir que le prix de sculpture de la ville de Zurich a été décerné cette année à M. Hermann Hubacher à Zurich. Nos sincères félicitations.

Aus dem 30. Geschäftsbericht der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler für das Jahr 1943.

Der Beruf des freien Malers oder Bildhauers, also des bildenden Künstlers, bringt es mit sich, daß dieser nicht unter der Obhut eines vorsorglichen und wohlgesinnten Arbeitgebers steht: Er ist nicht nur geistig Schaffender, er ist auch selbständiger Unternehmer. Oft geht es viele Jahre, bis das Schaffen des jungen Künstlers ihm Einnahmen bringt, die ihm ein erträgliches Dasein ermöglichen, aber auch manche ältere, längst bewährte Künstler sehen sich in schwere Notlage versetzt. Mit dem Zweck, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen, wurde vor 30 Jahren auf Anregung und unter dem Patronat des Schweizerischen Kunstvereins und der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten unsere Unterstützungskasse gegründet. Mitglieder unserer Kasse sind heute die beiden Vereine, die sie gründeten und die Öffentliche Kunstsammlung, Basel. Die Unterstützungskasse hat seither *Fr. 408 279.70* für Unterstützungen und Krankengelder an verdiente schweizerische Künstler oder ihre Angehörigen ausbezahlt.

Fassen wir die Leistungen an die Unterstützungskasse für die vergangenen 30 Jahre zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Beiträge der Vereinsmitglieder und andere	Fr. 57 595.—
b) Provisionen aus Verkäufen und Aufträgen und Reproduktionsgebühren	» 223 830.65
c) Freiwillige Zuweisungen, Geschenke, Legate von Künstlern und Freunden der Kunst . .	» 299 244.26
	Fr. 580 669.91

Diese kurze Zusammenstellung zeigt, welch überragende Bedeutung den Spenden zukommt, auf die wir in so hohem Maße angewiesen sind. Möge auch in Zukunft der Opfersinn für die Kunst und ihre Schöpfer lebendig bleiben !

Die Rechnung fürs Geschäftsjahr 1943 enthält eine außeordentliche Einnahme, nämlich die schon im Geschäftsbericht fürs Jahr 1942 erwähnte, *Fr. 76 995.35* betragende Hälfte des anteilberechtigten Reinertrages der *Kunstausstellung* der *Schweizerischen Nationalspende* 1941/1942. Wir freuen uns, heute schon mitteilen zu dürfen, daß uns im Juni 1944 als Ergebnis der zweiten Abrechnung über die Liquidation der Kunstausstellung der Schweizerischen Nationalspende ein weiterer Betrag von *Fr. 3212.50* eingegangen ist und benützen die Gelegenheit, um dem Herrn Fürsorgechef unserer Armee, Herrn *Oberst Feldmann*, und all den Mitwirkenden, insbesondere auch den selbstlosen Künstlern, die

Karl Hügin, Bassersdorf — Begegnung

Arbeiten stifteten, im Namen aller derer, denen wir Hilfe leisten, nochmals recht herzlich zu danken für ihre aufopfernde Tätigkeit zugunsten der durch Not und Krankheit in Bedrängnis gekommenen Künstler. Die außerordentliche Einnahme aus der Nationalspende hat uns veranlaßt, Fr. 80 000.— als Krankenversicherungsfonds zurückzulegen, um damit die Leistungen im Krankheitsfalle nach Möglichkeit zu sichern.

Dem Eidgenössischen Departement des Innern in Bern verdanken wir nebst der Ablieferung der Abgaben bei Aufträgen und Ankäufen einen *einmaligen* Beitrag von Fr. 2000.—. Über die Zusammenarbeit unserer Unterstützungskasse mit der Eidgenössischen Kunstkommission wurde ein die maßgebenden Verhältnisse ermittelnder Gedankenaustausch gepflegt.

Erläuterungen zur Betriebsrechnung und zur Bilanz.

Im 30. Geschäftsjahr hat unsere Unterstützungskasse Fr. 25 532.— (Vorjahr: Fr. 26 336.—) in 70 Fällen (Vorjahr: 73 Fälle) an Künstler ausbezahlt für *Unterstützungen* und *Krankengelder*.

Davon entfallen:

Fr. 18 140.— (Vorjahr: Fr. 18 964.—) auf Unterstützungen
und
Fr. 7 392.— (Vorjahr: Fr. 7 372.—) auf Krankengelder.

Fr. 25 532.— Die Gesamtleistung von steht an dritter Stelle der bisherigen Geschäftsjahre.

Unterstützungen wurden in 45 Fällen (Vorjahr: 49 Fälle) ausgerichtet an Künstler, wohnhaft in den zehn Kantonen: Basel, Bern, Fribourg, Genf, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Waadt und Zürich.

Die *Krankengelder* verteilen sich auf 25 Fälle (Vorjahr: 24 Fälle) in folgenden sieben Kantonen: Basel, Bern, Genf, Graubünden, Neuenburg, Tessin und Zürich.

Die reglementarischen *Verkaufsprovisionen* und *Abgaben* der Künstler und Kunstvereine betragen mit Einschluß von *Reproduktionsgebühren* Fr. 14 798.80 (Vorjahr: Fr. 15 664.58).